

Vereinsstatuten

Verein Felicitas Goodman Institut Österreich

mit Sitz in Wien

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

Felicitas Goodman Institut Österreich.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist unter Einhaltung der Bestimmung des §39 der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn ausgerichtet. Jede parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Lehre, praktische Anwendung, Erfahrung und Erforschung der „Ekstatischen Körperhaltungen, bzw. Trancehaltungen, der Rituellen Körperhaltungen und Ekstatischen Trance nach Dr. Felicitas Goodman“.
- Erfahren und Erforschen der Wirksamkeit, Wirkzusammenhänge und Anwendungsmöglichkeiten „Ritueller, Ekstatischer Körperhaltungen“.
- Erforschung des kulturellen Hintergrundes, in den die jeweiligen Körperhaltungen eingebettet sind.
- Ergründen der schamanischen Weltansicht auf die sich die Technik der „Rituellen, Ekstatischen Körperhaltungen“ bezieht.
- Vernetzung und Austauschplattform diese Technik betreffend.
- Informationstätigkeit über „Ekstatischen Körperhaltungen, bzw. Trancehaltungen, der Rituellen Körperhaltungen und Ekstatischen Trance nach Dr. Felicitas Goodman“, insbesondere durch Kongresse, Festivals, Vorträge, Workshops, Seminare und Veranstaltungen aller Art.
 - Einrichtung und Pflege von Webseiten und Internetauftritten;
 - Herausgabe von Publikationen, Zeitschriften und Informationsblättern, bzw. elektronischen Medien;
 - Internet - Newsletter;
 - Einrichten eines Archivs;

- andere, sich aus dem Kontext ergebenden Informationsaufgaben in heutigen und in Zukunft gebräuchlichen Publikationsformen.
- Kooperation, Zusammenarbeit und Austausch mit in- und ausländischen Einrichtungen.
- alle weitergehenden Aufgaben, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, selbstverständlich unter Berücksichtigung von gewerbe- und handelsrechtlichen und gesetzlichen Auflagen.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Durchführung von Informations- und Entwicklungsveranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Kongressen, Exkursionen u.a. zur Information und zum Wissenstransfer der „Rituellen Körperhaltungen und Ekstatischen Trance nach Dr. Felicitas Goodman“.
 - b) Herstellung von Informations-, Dokumentations- und Unterrichtsmaterial aller Art in allen derzeit gängigen Medien und auch solchen, die noch nicht am Markt sind.
 - c) Forschungsaktivitäten im Bereich der „Ekstatischen Körperhaltungen, bzw. Trancehaltungen, der Rituellen Körperhaltungen und Ekstatischen Trance nach Dr. Felicitas Goodman“ auch in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsstellen.
 - d) Zusammenarbeit mit Stellen der öffentlichen Hand, der Europäischen Union, der United Nations, privaten Initiativen oder anderen Stellen, die sich mit Trancetechniken, Bewusstseinsforschung, Kultur- und Sozialanthropologie, Religionswissenschaften und spirituellen Inhalten befassen.
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
 - f) alle Nebenleistungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Sponsorenbeiträge,
 - c) Verlorene Zuschüsse,
 - d) Subventionen,
 - e) Erträge aus Veranstaltungen,
 - f) Beratungs- und Vortragshonorare bzw. Kostenbeiträge für Vereinstätigkeiten,
 - g) Einnahmen aus Fundraising,
 - h) Finanzierungszuschüsse zu Projekten und Aktionen,
 - i) Sonstige Erträge aus Aktivitäten, die sich aus dem Vereinszweck ableiten.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind jene, die neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen, die auf Grund ihrer Kompetenz, ihres Interesses und/oder ihrer Tätigkeit den Vereinszweck unterstützen möchten, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründerinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei Gefahr in Verzug auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7): Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die ordentlichen Mitglieder darüber hinaus die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den fördernden Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des selbst gewählten höheren Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, Vereinseigentum unverzüglich zurück zu erstatten bzw. zurück zu geben.
- (4) Vereinsmitglieder verpflichten sich, vereinseigene Unterlagen, Skripten, Lehrmaterialien usw. vertraulich zu behandeln und Außenstehenden nicht zugänglich zu machen.
- (5) Sollte dem Verein durch Fehlverhalten, wie in Abs. 3 oder 4 beschrieben, wirtschaftlicher Schaden entstehen, so behält sich der Vorstand vor, rechtliche Schritte zur Wiedergutmachung einzuleiten.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

§ 8): Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9): Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung – ordentliche und außerordentliche - ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder
 - c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung der Generalversammlung gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe § 9 Abs. 2).
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die fördernden Mitglieder. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag des Vorstands;
- c) Wahl, Bestellung, und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;

- e) Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11): der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, und zwar aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann durch die Willensbildung auf der Generalversammlung auf höchstens 5 Mitglieder erweitert werden.

(2) Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionen des Vorstandes (1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r usw.) werden von diesem selbst bestimmt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht jedoch der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so ist die Beschlussfähigkeit erst bei Anwesenheit beider Vorstandmitglieder gegeben.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, dann sind alle Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(7) Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes.

(8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann aus schwerwiegenden Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder absetzen.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) wirksam.

2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12): Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines . Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Erstellung einer Geschäftsordnung mit Tätigkeitsprofil der einzelnen Funktionen;
- d) Vorbereitung der Generalversammlung;
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Vorläufige Aufnahme und (bei grobem Fehlverhalten) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- i) Beauftragung von externen Mitarbeitern und Subunternehmen.

§ 13): Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen, auch solche in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die/der 1. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die/der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14: Die RechnungsprüferInnen

(1) Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15: Das Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die jemanden Dritten (ordentliches/förderndes oder Ehren-Mitglied oder eine außen stehende Person, die Kompetenz in Schlichtungsverfahren hat) in das Schiedsgericht kooptieren. Allfällige Kosten trägt der Verein. Der Vorstand hat jedoch das Recht, einen Kostenersatz nach seinem Gutdünken von den Streitparteien einzufordern.

(3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied (siehe § 15 Abs. 2) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über

die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche

H

a

f

t

u

n

g

d

e

r

M

i

t

g

l

i

e

d

e

r

i

s

t

a

u

s

g

e

s

c

h

l

o

s

s

e